



BÜRGERVEREIN Heuchelhof e. V.

SATZUNG

DES

BÜRGERVEREIN HEUCHELHOF e.V.

vom 24. April 2008

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
Bürgerverein Heuchelhof e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, Anliegen der Bürgerschaft gegenüber den zuständigen Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten sowie die Förderung von Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes in Würzburg, vornehmlich im Stadtteil Heuchelhof
- 2) Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Erhaltung und Neugestaltung kultureller Strukturen und Traditionen
z. B. in Form von Ausstellungen, Lesungen, Konzerte
Integrationsveranstaltungen
 - Sprachförderung
 - Emissionsschutz
 - Unterstützung von Migranten bei Behördengängen
 - Anregung und Erarbeitung von Konzepten für die Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Seniorenarbeit
- 3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben überparteilich und gruppenneutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächliche erfolgter Auslagen.

§ 4 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind aufzubringen insbesondere durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
 - b) Spenden, Schenkungen, Zuschüsse und sonstige Fördermittel staatlicher, kommunaler oder anderer Stellen.
- 2) das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit vollendetem 16. Lebensjahr werden, die ihren Wohnsitz in Würzburg insbesondere im Stadtteil Heuchelhof hat oder dort zu begründen beabsichtigt. Ferner können juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages über die Aufnahme.
- 3) Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.
- 4) Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr. Während eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den vollen Jahresbeitrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Kündigung, gegenüber dem Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres (s. a. § 5 Abs. 4);
- b) Tod mit dem Todestag bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation;
- c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Einrichtungen des Vereins missbraucht oder sich gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder dem Ansehen geschadet hat. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- d) Durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit

der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 7 Organe

Organe des **Bürgervereins Heuchelhof e.V.** sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden einberufen,
- 2) Alle Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.
- 3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und eine Abstimmungsempfehlung an die Mitgliederversammlung beschließen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er von der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gern. § 9 Abs. 3 zugelassen wird.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) die Wahl der Versammlungsleiter (bei Neuwahlen);
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Beirates;
 - c) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren zur Überprüfung des Kassenberichtes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Ein Revisor wird zusammen mit dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer gewählt

und der andere Revisor im darauf folgenden Jahr mit den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- d) die Entlastung des Vorstands und des Beirates;
 - e) die Abberufung des Vorstandes: sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
 - f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;
 - g) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13 dieser Satzung);
 - h) die ihr vom Vorstand, Beirat bzw. Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegten Anträge zu Vereinsangelegenheiten;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 13 dieser Satzung);
 - j) Änderung des Mitgliedesbeitrages im Sinne von § 4 Abs. 1a) dieser Satzung;
 - k) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 5 Abs. 4 und 6 Abs. c) dieser Satzung).
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Wahl. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie

die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand des **Bürgerverein Heuchelhofe. V.** besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder einen der beiden Stellvertreter jeweils allein vertreten. Schriftführer und Schatzmeister vertreten nur gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 3) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Im jeweiligen Turnus von einem Jahr wird der erste Vorsitzende und der Schriftführer gewählt und im darauffolgenden Jahr die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei die jeweiligen Amtszeit immer zwei Jahre beträgt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt die nächst folgende Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele und Vereinszwecke. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirates im Amt. Wiederwahl ist zulässig. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 3) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Ehrungen

- 1) Jedes Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann geehrt werden.
- 2) Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer folgende Punkte erfüllt:
 - a) Ehrenvorsitzender:
Lange Tätigkeit in der Vorstandschaft, wobei mindestens eine sechsjährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender enthalten sein muss.
 - b) Ehrenmitglied:
Jedes Mitglied, das sich in besonders engagierter Weise für das Interesse des Vereins und zum Wohle anderer eingesetzt hat.
- 3) Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereins in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden gestellt werden.
- 4) Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitgliedschaft entscheiden Vorstand und Beirat mit absoluter Mehrheit aller Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung.
- 5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die ehemaligen §§ 12, 13, und 14 werden fortlaufend beziffert mit §§ 13, 14, 15.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 9 Abs. 3 dieser Satzung) beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 9 Abs. 3 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Heuchelhof zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung in der Neufassung vom 24. April 2008 wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Grundlage ist die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008.

Die neue Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinregister in Kraft.

Beschluss:
einstimmig

Würzburg, 24. April 2008

Christiane Kerner
(Vorsitzender)

Mark Scheer
(Schriftführer)